



Satzung des Fördervereins
„Freundeskreis der Staatlichen
Realschule Rottenburg a.d.L. e.V.“
Pater-Wilhelm-Fink-Str. 20
84056 Rottenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis der Staatlichen Realschule Rottenburg a.d.L. e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 84056 Rottenburg a.d.L., Pater-Wilhelm-Fink-Str. 20 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist vom 1.10. bis 30.09. des jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Realschule Rottenburg a.d.L. im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und im Besonderen die Betreuung von Schülern am Nachmittag. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein speist sich finanziell aus den Mitgliedsbeiträgen und durch Spenden oder Sponsoring. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule im Sinne ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags beitragen wollen.

§ 4 Beitritt

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der/die 1. und 2. Vorsitzende/n jeweils alleine.

Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritte und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder auf ausdrücklichen Wunsch.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft und kann mit einer Frist von 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

Über den Ausschluss entscheidet der 1. oder 2. Vorstand jeweils alleine , wenn

- a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet
- b) die Interessen des Vereins eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 15,00 bzw. einen freiwillig festgelegten Beitrag pro Jahr und ist am jeweiligen Geschäftsjahresanfang fällig.

Er wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) die/der 1. Vorsitzende/r
- b) die/der 2. Vorsitzende/r
- c) die/der Schatzmeister/in
- d) die/der Schriftführer/in
- e) die/der Direktor/in der Staatlichen Realschule Rottenburg a.d.L.,
bei Verhinderung die Vertretung des Schulleiters
- f) die pädagogische Leitung der offenen Ganztagschule (OGTS)
der Realschule Rottenburg a.d.L.,
bei Verhinderung die Vertretung der pädagogischen Leitung
- g) bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer hinzuwählen

Die Vorstandschaft a) bis d) und g) wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen bzw. schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies wünscht.

Die Personen e) und f) gehören dem Vorstand ohne Wahl an.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. Vorstandsmitglieder i.S. v. § 8 a), b), c) können eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale erhalten. § 2/Satz 6 steht dem nicht entgegen.

Über die Gewährung der Ehrenamtspauschale entscheiden der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam nach Haushaltslage. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden maßgeblich.

Aufwendung, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, werden im Rahmen des Haushalts entschädigt. Diese sind insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n je allein vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird zeitnah nach Geschäftsjahresende durch den/die erste Vorsitzende/n einberufen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt außerdem nach Bedarf zusammen und ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt u.a. über die Entlastung des Vorstands, die Neuwahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer (im Rhythmus von zwei Jahren), die Satzungsänderungen, ggf. über die Auflösung des Vereins sowie über sonstige Anträge. Weitere in der Satzung genannte Zuständigkeiten oder Themen von übergeordneter Relevanz bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung öffentlich in der Landshuter Zeitung bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderung
- b) über die Auflösung des Vereines

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergeschrieben und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Es kann von jedem Mitglied am Sitz des Vereins eingesehen werden.

§ 11 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Die Aufgabe des Schatzmeisters ist die gesamten Finanzen des Vereins zu führen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von einer Anordnung bzw. einer Genehmigung des/der 1. Vorsitzende oder des/der 2. Vorsitzende geleistet werden. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung nach Bedarf über das Finanzwesen des Vereins zu berichten.

Vereinsintern gilt die Regelung, dass der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter jeweils allein zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bis zu einem Wert von € 4.000,00 ermächtigt wird. Ausgenommen sind Ratenkäufe und Rechtsgeschäfte mit Dauerverpflichtung.

Bei Ausgaben bis € 20.000,00 entscheiden die Personen nach § 8 / Buchst. a) bis c) mit einfacher Mehrheit. Über diesen Betrag hinaus ist der Vorstand nach § 8 einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Ungeachtet davon wird der/die Schatzmeister/in ermächtigt die laufenden Gehalts-/Lohnzahlungen einschließlich eventueller Sonderzahlungen zu leisten. Er hat den/die Vorsitzende/n über den entstandenen Aufwand zu unterrichten.

§ 12 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben in der Jahreshauptversammlung Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und anschließend der weiteren Vorstandschaft zu stellen

Dem Vorstand gehören die gewählten Kassenprüfer nicht an.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer Auflösungsversammlung erfolgt durch den Vorstand.
Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dem Auflösungsvertrag zustimmen,
damit die Auflösung stattfinden kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder
bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu Vereinszwecken

-also für die Staatliche Realschule Rottenburg a.d.L. –

zu verwenden.

Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die
letzte Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des
Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rottenburg, den 24. Okt. 2024

.....
(1. Vorstand Frau Wimmer)

.....
(2. Vorstand Frau Huttner)